

EUROPA UND DIE ASSOZIIERTEN IN ÜBERSEE — ZUM VÖLKERRECHTLICHEN BEGRIFF DER ASSOZIATION

Von DIETER SCHRÖDER

Zwei Prozesse von ganz erheblicher internationaler politischer und rechtlicher Bedeutung sind seit den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts fast parallel verlaufen: Die Dekolonisierung und die Entstehung der Europäischen Gemeinschaften (EG). Man könnte fragen, ob die Kolonialstaaten Westeuropas spätestens nach dem Debakel von Suez im Jahre 1956 ihren kolonialen Energien eine neue Richtung gegeben haben, ob sie nämlich von der äußeren Kolonisierung, deren Legitimität mehr und mehr in Zweifel gezogen wurde, nun zur inneren Kolonisierung geschritten sind, wie es Albert Einstein schon im Jahre 1927 in einer Umfrage der „Europäischen Gespräche“ — in gewisser Weise des Vorläufers dieser Zeitschrift — dringend gefordert hat¹. Die Regional- und Strukturpolitik der EG könnte dann als die Verinnerlichung der kolonialen Energien Westeuropas definiert werden. Andere fragen auch, ob die Schaffung der EG nicht gerade ein Mittel war, die Kolonialpolitik in modernerer Form fortzuführen.

Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Dekolonisierung und Schaffung der EG soll im folgenden anhand der europäischen Manifestationen gestellt werden, die sich in dem Vertragswerk von Rom sowie in den späteren Assoziierungsabkommen finden. Damit soll zugleich der Begriff der Assoziation in bezug auf die EG aufgehellt werden.

I. Die Erwähnung außereuropäischer Gebiete in den Verträgen der Europäischen Gemeinschaften

In dem Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 heißt es noch mit aller Unbefangenheit:

„Dieser Vertrag findet auf die europäischen Gebiete der Hohen Vertragsschließenden Teile Anwendung . . .

Jeder Hohe Vertragsschließende Teil verpflichtet sich, den andern Mitgliedstaaten die Vergünstigungen einzuräumen, die er in den seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden außereuropäischen Gebieten für Kohle und Stahl genießt.“ (Art. 79).

Hier wird also den übrigen Vertragsparteien Partizipation an der Ausbeutung von Bodenschätzen in den Kolonien versprochen.

Keine sechs Jahre später wird in der Präambel des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vom 25. März 1957 als eine Aufgabe der Gemeinschaft definiert, „die Verbundenheit Europas mit den überseeischen Ländern zu bekräftigen, und . . . , entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen den Wohlstand der überseeischen Länder zu fördern“. In Artikel 131 des Vertrages heißt es:

¹ Eine Umfrage: Soll Deutschland Kolonialpolitik treiben, in: Europäische Gespräche — Hamburger Monatshefte für Auswärtige Politik 1927, S. 609—676, S. 626.

„Die Mitgliedstaaten kommen überein, die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, der Gemeinschaft zu assoziieren. Diese Länder und Hoheitsgebiete, im folgenden als Länder und Hoheitsgebiete bezeichnet, sind in Anhang IV² zu diesem Vertrag aufgeführt.

Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Gemeinschaft.

Entsprechend den in der Präambel dieses Vertrages aufgestellten Grundsätzen soll die Assoziierung in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.“

Ein Durchführungsabkommen, das dem Vertrag beigefügt und wie der Vertrag nur vor den Bevollmächtigten der sechs europäischen Gründer unterzeichnet war, enthält die Verpflichtung der Staaten der EWG „zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der ... Länder und Hoheitsgebiete, indem sie die Bemühungen der verantwortlichen Behörden dieser Länder und Hoheitsgebiete ergänzen“, und das Recht der „verantwortlichen Behörden der Länder und Hoheitsgebiete ... im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden oder der Vertretung der Bevölkerung der betreffenden Länder und Hoheitsgebiete“ für soziale und wirtschaftliche Vorhaben die Finanzierung durch die Gemeinschaft zu beantragen (Art. 1 und 2). Dieses Abkommen trat mit dem EWG-Vertrag am 1. Januar 1958 in Kraft und sollte fünf Jahre gelten (Art. 17), also bis zum 31. Dezember 1962.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) vom 25. März 1957, also von demselben Tage, wird noch festgelegt, daß — „soweit nichts anderes bestimmt ist“ — die Vorschriften auch auf die den Mitgliedstaaten „unterstehenden außereuropäischen Hoheitsgebiete“ Anwendung finden (Art. 198). Dieser Vertrag enthält im Gegensatz zum EGKS-Vertrag nicht die Meistbegünstigung in den Kolonien, sondern die Vergemeinschaftung der Gewinnung spaltbarer Stoffe durch die Euratom-Agentur (Art. 52 ff.) sowie die Möglichkeit der Assoziierung mit Staaten, Staatenverbindungen und internationalen Organisationen (Art. 206).

2 Anhang IV lautet in seiner ursprünglichen Fassung:

„Überseeische Länder und Hoheitsgebiete, auf welche der Vierte Teil des Vertrages Anwendung findet
Französisch-Westafrika: Senegal, Sudan, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Mauretanien, Niger und Obervolta; Französisch-Äquatorialafrika: Mittelkongo, Ubangi-Chari, Tschad und Gabon; Saint Pierre und Miquelon, der Komoren-Archipel, Madagaskar und zugehörige Gebiete, Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörige Gebiete, die französischen Niederlassungen in Ozeanien, die australen und antarktischen Gebiete; die autonome Republik Togo; das unter französischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Kamerun; Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi; das unter italienischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Somaliland; Niederländisch-Neuguinea“.

Auf Grund des Änderungsabkommens vom 13. November 1962 (Amtsblatt der EG 1964, S. 2414) wurde angefügt: „die Niederländischen Antillen“. Auf Grund des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vom 22. Januar 1972 (Amtsblatt Sonderausgabe 1972, S. 5) wurden angefügt: „Französisch-britisches Kondominium Neue Hebriden; Assoziierte Staaten im karibischen Raum: Antigua, Dominica, Grenada, Santa Lucia, St.-Vincent, St.-Christoph-Nevis-Anguilla; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische Jungferninseln; Britische Salomonen; Britisches Antarktis-Territorium; Britisches Territorium im Indischen Ozean; Britisch-Honduras; Brunei; Falklandinseln und Nebengebiete; Gilbert- und Ellice-Inseln; Kaimaninseln; Mittlere und südliche Linieninseln; Montserrat; Pitcairn; St. Helena und Nebengebiete; Seychellen; Turks- und Caicosinseln.“ Seit dem 1. September 1962 fand der Vierte Teil des Vertrages auf Grund einer Ergänzung der niederländischen Ratifikationsurkunde auch auf Surinam Anwendung (bis 31. Oktober 1975).

II. Die Neuordnung des Verhältnisses zu den außereuropäischen Gebieten nach 1960

Die Bestimmungen über die assoziierten überseeischen Gebiete der Gründer der Europäischen Gemeinschaften haben selbst für die kurze Laufzeit des erwähnten Durchführungsabkommens vom 25. März 1957 nicht richtig standgehalten. Bereits neun Monate nach ihrem Inkrafttreten wurde Guinea selbständig, knapp zwei Jahre später, also keine drei Jahre nach Gründung von EWG und Euratom, wurden Französisch-West- und -Äquatorialafrika, Kamerun, Togo und Madagaskar sowie Belgisch-Kongo und Somaliland unabhängig, Ruanda-Urundi folgte 1962. Am Ende der Laufzeit des Durchführungsabkommens waren nur ein paar Inseln im Pazifik, in Ozeanien und Küstenstreifen an der Einfahrt zum Roten Meer, in der Anarktis und in Westindien übriggeblieben³. Der Beitritt Großbritanniens hat zwar das bunte Bild, aber nicht die Qualität dieser Liste verbessert.

Der zeitliche Ablauf, die in geschichtlicher Dimension wirklich ganz kurzfristige Überlappung von neun bis maximal vierundfünfzig Monaten, stützt also die These, daß die Gründung der Europäischen Gemeinschaften auch als eine Abwendung europäischer Energien vom Abenteuer der äußeren Kolonisation und Hinwendung zur Aufgabe einer inneren Kolonisierung verstanden werden kann. Augen und Interessen wandten sich also vom Sudan nach Südtalien, um nur ein bekanntes Gebiet der unter dem Namen Regionalpolitik seither betriebenen inneren Kolonisierung Europas zu nennen.

Mit Ausnahme Guineas folgten zwar alle neuen Staaten in die Assoziation nach, die für sie von den Mutterländern abgeschlossen worden war. Das Durchführungsabkommen galt daher bis zum 31. Dezember 1962 für fast seinen ganzen ursprünglichen Geltungsbereich fort, aber doch nun mit erheblichen inneren Widersprüchen. Denn seit 1960 sollten vorwiegend unabhängige Staaten assoziiert sein, jedoch aufgrund von Bestimmungen, die noch ganz den Geist der kolonialen Epoche widerspiegeln, wenn es beispielsweise heißt, daß die Assoziierung darauf zielt, die assoziierten Länder einer bestimmten „Entwicklung entgegenzuführen“ (Art. 131 EWG-Vertrag). Die Neuregelung der Beziehungen war damit unumgänglich geworden. Sie kam jedoch erst mehr als ein halbes Jahr nach dem Auslaufen des ersten Durchführungsabkommens und nach sehr schwierigen Verhandlungen in dem Ersten Abkommen von Jaunde am 20. Juli 1963 zustande⁴.

Bemerkenswert ist bei diesem Abkommen von Jaunde I vor allem die Präambel, in der beide Seiten den Willen bekräftigen, „ihre Assoziation aufrechtzuerhalten“, also eine Kontinuität von der kolonialen zur nachkolonialen Epoche herstellen. Erst danach folgt in der Präambel die Bekundung des gemeinsamen Willens „zur Zusammenarbeit auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung und freundschaftlicher Beziehungen unter Wahrung der Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen“. Im übrigen wird dann nicht mehr von der Herstellung „enger Wirtschaftsbeziehungen“ gesprochen, sondern als Folge der Assoziierung die „Entwicklung des internationalen Handels“ erwartet (Art. 1). Auch dieses Abkommen hatte eine Laufzeit von fünf Jahren und endete daher am 31. Dezember 1968. Es wurde ergänzt durch ein Abkommen über die Meistbegünstigung für Kohle- und Stahlerzeugnisse der assoziierten Staaten mit gleicher Laufzeit.

³ Wegen der genauen Daten der Unabhängigkeit vgl. Hellmuth Hecker, Verfassungsregister Teil IV, Frankfurt am Main und Berlin 1963.

⁴ Amtsblatt der EG 1964, S. 1429, in Kraft am 1. Januar 1964.

Während der Laufzeit des Abkommens von Jaunde I trat allerdings eine neue Entwicklung ein. Die Gemeinschaft schloß Assoziierungsabkommen mit vier afrikanischen Staaten ab, die unmittelbar vor der Unabhängigkeit nicht Kolonien eines Mitgliedstaates gewesen waren. Den Anfang dieser Entwicklung bildete am 16. Juli 1966 in Lagos das Abkommen mit Nigeria⁵, das infolge des Bürgerkrieges jedoch nicht in Kraft treten konnte. Am 26. Juli 1968 folgte in Arusha ein Assoziierungsabkommen mit den Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft, Kenia, Tansania und Uganda⁶.

Beide Abkommen sollten bis zum 31. Mai 1969 gelten. Das heißt, ein halbes Jahr nach einem neuen Abkommen mit den Alt-Assoziierten von Jaunde sollte ein neues Abkommen mit den vier Neu-Assoziierten getroffen werden. Beide Abkommen zielten im wesentlichen auf einen verbesserten Marktzugang für die Assoziierten im Wege einer zugunsten der Assoziierten eingeschränkten Meistbegünstigung. Beide stimmten insofern mit dem Abkommen von Jaunde I überein, als sie eine bessere „Entwicklung des internationalen Handels“ als sichere Folge der Assoziierung annahmen (Art. 1). Im März 1969 folgten schließlich auf gewerbliche Erzeugnisse beschränkte Assoziierungsabkommen mit Tunesien und Marokko, die am 1. September 1969 in Kraft traten und bis zum 1. August 1974 gelten sollten⁷.

Im Verhältnis zu den Alt-Assoziierten gelang es erst mehr als ein halbes Jahr nach dem Auslaufen des Abkommens von Jaunde I mit dem Abkommen von Jaunde II am 29. Juli 1969 eine Neuregelung zu treffen, die dann sogar erst am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist⁸.

Die oben zitierten Bekundungen der Präambel des ersten Abkommens werden zwar in dem neuen Abkommen wiederholt, der Wille, durch die Assoziierung zur weiteren Entwicklung des Welthandels beizutragen, wird bekräftigt, aber jetzt wird „Begünstigung“ der assoziierten Staaten als das erste Ziel der Assoziierung angesprochen (Art. 1). Damit ist ein neuer Faktor in den Beziehungen zu den Assoziierten hervorgetreten: die Rivalität zwischen alten und neuen Assoziierten.

Diese Entwicklung konnte die Stellung der EG gegenüber den Assoziierten nur stärken. Andererseits mußte sie die Assoziierten zu einer einheitlichen Politik drängen, wenn sie ihre Interessen gegenüber den EG besser durchsetzen wollten. Die neuen Spannungen werden schon durch die lange Dauer der vertraglosen Zeit signalisiert. Das schließlich angenommene neue Abkommen, das wiederum durch ein Meistbegünstigungsabkommen für Kohle und Stahlerzeugnisse aus den assoziierten Staaten ergänzt wurde, sollte ebenfalls für fünf Jahre, spätestens bis zum 31. Januar 1975, gelten, trat also schon nach eben vier Jahren an diesem Tage außer Kraft.

Zwei Monate nach dem Abschluß des Abkommens von Jaunde II wurde am 24. September 1969 ein zweites Abkommen von Arusha zwischen den EG und den drei ostafrikanischen Neu-Assoziierten abgeschlossen, das sich weitgehend an das ältere Arusha-Abkommen anlehnte⁹, seine Geltungsdauer wurde mit der des Abkommens von Jaunde II in Übereinstimmung gebracht, d. h., es sollte nach fünf Jahren,

5 Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria und dazugehörige Dokumente, o. O. (Brüssel) o. J. (1966?).

6 Vgl. Archiv der Gegenwart 14 080 A.

7 Amtsblatt der EG 1969, L 197, S. 3. Die Assoziation dieser beiden Maghreb-Staaten wird demnächst enden, wenn ein 1976 abgeschlossenes Kooperationsabkommen in Kraft tritt, das auch Algerien umfaßt.

8 Amtsblatt der EG 1970, L 282, S. 83.

9 Amtsblatt der EG 1970, L 282, S. 54.

spätestens aber am 31. Januar 1975 außer Kraft treten. Ein Parallelabkommen mit Nigeria war allerdings noch immer nicht möglich.

Bereits einen Monat nach dem Ende der Abkommen von Jaunde II und Arusha II, nämlich am 28. Februar 1975, wurde in Lomé ein neues Abkommen über die Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ihren Mitgliedern und den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP-Staaten) unterzeichnet¹⁰, das nicht nur die Jaunde- und die Arusha-Gruppe zusammenfaßte, sondern dem jetzt auch Guinea und noch weitere afrikanische Staaten sowie zahlreiche Inselstaaten des Pazifiks und der Karibischen See beitraten¹¹.

In diesem AKP-EWG-Abkommen fehlt zum ersten Mal der Begriff der Assoziierung. Es ist nur noch die Rede von „enger und andauernder Zusammenarbeit im Geiste internationaler Solidarität“ und „dem Wunsch, . . ., die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Ländern gemäß den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten und zu verstärken“ (Präambel). Ziel des Abkommens ist vor allem die Förderung des Handels bei Gewährung von zusätzlichen Vergünstigungen an die AKP-Staaten (Art. 1). Das Abkommen ist am 1. April 1976 in Kraft getreten und gilt bis zum 29. Februar 1980 (Art. 91).

III. Die Beschränkung der Assoziierung auf Anrainer des Mittelmeers

Die oben knapp dargestellte Entwicklung der rechtlichen Beziehungen der EG zu den Assoziierten in Übersee kann nur im Kontext mit den übrigen Assoziierungen der EG gewertet werden, die auf Grund des Art. 238 des EWG-Vertrages abgeschlossen worden sind.

Noch vor dem Abkommen von Jaunde I waren am 9. Juli 1961 in Athen und am 12. September 1963 in Ankara Assoziationsabkommen mit Griechenland und der Türkei abgeschlossen worden¹², die auf dem Willen beruhten, „immer engere Beziehungen zwischen dem griechischen (bzw. türkischen) Volk und den in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinten Völkern zu schaffen“, und später „den Beitritt Griechenlands (bzw. der Türkei) zur Gemeinschaft erleichtern“ sollten (Präambeln). Ganz anders als die überseeischen Assoziierungsabkommen lautet der erste Artikel dieser Verträge:

„Durch dieses Abkommen wird eine Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und . . . begründet.“

Und schließlich liegt ein ganz wesentlicher Unterschied darin, daß diese Assoziationsabkommen zeitlich unbegrenzt sind. Schließlich wurde am 5. Dezember 1970 in Valetta ein Abkommen mit Malta abgeschlossen, das in seinem ersten Artikel mit den beiden eben erwähnten Abkommen wörtlich übereinstimmt, sonst aber zunächst mehr eine handelspolitische stufenweise Assoziation vorsieht und zehn Jahre gelten soll¹³.

10 Amtsblatt der EG 1976, L 25, S. 1.

11 Die AKP-Staaten bei Unterzeichnung des Abkommens: Äquatorialguinea, Aethiopien, Bahamas, Barbados, Botsuana, Burundi, Dahome, Elfenbeinküste, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Kamerun, Kenia, Kongo, Lesotho, Liberia, Malawi, Madagaskar, Mali, Mauretania, Mauritius, Niger, Nigeria, Obervolta, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Swasiland, Tansania, Tschad, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Westsamoa, Zaire, Zentralafrikanische Republik. Seither sind noch gemäß Art. 89 des Abkommens von Lomé beigetreten die Komoren (13. 9. 1976), die Seychellen (27. 8. 1976) und Surinam (16. 7. 1976) — Amtsblatt der EG 1976, L 317, S. 11. — Der Beitritt von Capverde, São-Tomé-Princípio und Papua-Neuguinea steht bevor.

12 Amtsblatt der EG 1963, S. 294, und 1964, S. 3687.

13 Amtsblatt der EG 1971, L 61, S. 3.

Angesichts solcher unterschiedlicher Regelungen die ein und dasselbe Völkerrechts-
subjekt, nämlich die EG, unter die Begriffe Assoziierung/Assoziation bringt, stellt
sich um so mehr die Frage nach dem Inhalt dieses völkerrechtlichen Begriffs für die
EG. In der neueren völkerrechtlichen Literatur finden sich zum Begriff der
Assoziation ein Aufsatz von Zieger¹⁴ und eine kleine Monographie von Fahrni¹⁵,
die beide auf die Mehrdeutigkeit des Begriffs hinweisen¹⁶, zum Begriff der Asso-
ziation in bezug auf die EG allerdings noch wenig sagen, während eine Saarbrücker
Dissertation von 1964 fordert, den Begriff auf die Beziehungen nach Art. 131 des
EWG-Vertrages zu beschränken¹⁷.

Die Definition der Assoziierung in den Dokumenten der EG enthält zweifellos ein
gemeinsames Merkmal, nämlich „immer engere Beziehungen ... zu schaffen“
(Präambel der Abkommen mit Griechenland und der Türkei) oder „Herstellung
enger Wirtschaftsbeziehungen“ (Art. 131 des EWG-Vertrages). Assoziation ist
demnach eine Staatenverbindung, die auf die Herstellung einer engeren Staatenver-
bindung zielt, Assoziation im Sinne der EG ist der rechtliche Rahmen der Vorstufe
einer Integration. Assoziierung ist für die EG heute ein Instrument zur Vorberei-
tung der Integration und nicht ein Instrument der Entwicklungspolitik im übli-
chen Sinne, wie Ipsen gestützt auf Hallstein noch 1972 meinen konnte¹⁸. Assozia-
tion als Staatenverbindung ist auf einzelne vor allem auch technische Angelegen-
heiten beschränkt, zielt aber auf die Schaffung von Voraussetzungen für eine
gemeinsame Politik in einer wachsenden Gruppe von Angelegenheiten. Diese
Finalität ist wesentliches Merkmal der Assoziation, wenn sie entfällt, entsteht eine
Verwaltungsunion oder ein Präferenzabkommen, wie es beispielsweise nach dem
Auslaufen des Vertrages von Jaunde II geschehen ist.

Die Assoziation schreitet gewissermaßen von der Verwaltungsunion zum Staaten-
bund durch die völkerrechtliche Dogmatik der Staatenverbindungen. Das prozeß-
hafte Element der Assoziation tritt sehr deutlich in dem griechischen, dem türki-
schen und dem maltesischen Abkommen hervor, dort werden Stufen oder „Zeit-
folgen“ — wie es im griechischen Abkommen wörtlich heißt — festgelegt (jeweils
Art. 2). Bei den Assoziierungen in Übersee könnte sich das prozeßhafte Element
hinter den kurzen Laufzeiten der Abkommen verbergen, die alle fünf Jahre eine
Anpassung an die erreichte Stufe der Verbindung ermöglichen. Die kurzen Laufzei-
ten könnten jedoch auch ein Ausdruck der Unsicherheit und der Zweifel sein, ob
die Assoziierung, d. h. die dauernde Verbindung, überhaupt gewollt ist. Die Ent-
wicklung von 1957 bis 1975 stützt eine solche Interpretation jedenfalls mehr.

Neben der Definition des Begriffs Assoziation liefert der Vergleich der verschie-
denen Assoziationsabkommen der EG auch noch politische Einsichten. Die Revue der
Formeln in bezug auf die überseeischen Assoziierungen zeigt — unbeschadet der
tatsächlichen Entwicklung — den Abbau der paternalistischen Vorstellungen der
kolonialen Epoche, die sich vor allem noch im Durchführungsabkommen zu Art.
131 des EG-Vertrages von 1957 finden. Die Vorstellung von der ewigen engen
Verbindung zwischen ehemaligen Kolonien und Mutterland, die sich etwa für
Frankreich hinter dem Begriff der Frankophonie noch lange über das Ende des

14 Zieger, Gottfried, Zum Rechtsbegriff der Assoziierung, in: *Wirtschaft und Atomenergie im internationalen Recht* (Festschrift für Erler), Göttingen 1965, S. 1 ff.

15 Fahrni, Peter, *Die Assoziation von Staaten mit anderen Staaten*, Zürich 1967.

16 Zieger, a. a. O., S. 54; Fahrni, a. a. O., S. 8 f.

17 Wolfram, D., *Die Assoziierung überseeischer Gebiete an die EWG*, jur. Diss., Saarbrücken 1964, S. 38, zitiert nach Fahrni, a. a. O.

18 Ipsen, Hans Peter, *Europäisches Gemeinschaftsrecht*, Tübingen 1972, S. 962.

Kolonialreichs erhalten hat und die sich auch mit dem Begriff der Assoziation verbinden läßt, taucht letztmalig in den Abkommen von 1969 auf. Im Jahre 1975 ist sie verschwunden. Die EG betrachten die überseeischen Staaten nur noch als Handelspartner mit besonderen Problemen, zu deren Lösung man beitragen will. Insofern ließe sich das Abkommen von Lomé als der Schlußpunkt der Dekolonisierung begreifen. Der Beitritt Guineas unterstreicht diesen Aspekt.

Der Überblick verdeutlicht zugleich Wandlungen im Rollenverständnis der EG. Während 1957 die Assoziierung gerade auf Afrika südlich der Sahara zugeschnitten wurde und die EWG damit ein Gedankengut der kolonialen Geschichte einiger ihrer Gründer erbe, wandte sich das Interesse in den sechziger Jahren schon sehr schnell den Mittelmeer-Anrainern zu, sie werden zu den eigentlichen Assoziierten der EG. Aus dieser Perspektive stellt sich die Entwicklung der EG zwischen 1957 und 1975 als Umwandlung einer afrikanischen Kolonial„macht“ in eine Mittelmeer„macht“ dar, von „Africa nostra“ zurück zum „mare nostrum“.

Intellectual Elements of Korean Law

By YOUNG HUH

The Korean legal system has been decisively influenced by the adoption of Continental European law. Nevertheless it is important to stress the part that Confucian and legalist teaching originating from China still play in Korean justice.

Confucianism and legalism disagree principally as to whether social and political life should be characterised and dominated primarily by morality or by law. Korea's adoption of the Continental European rather than the Anglo-American legal system was not least due to the influence of legalism, for it involved a rejection of Confucian tradition in favour of the heritage of legalism.

Even before the second World War Continental European law had come into contact with Korean law through China and Japan. However the direct encounter between Korean law and legal systems of the West European type did not begin until after the liberation of Korea by the Allies in 1945.

After Korea became independent, attempts were made to modernize the country by adopting European legal thought. One consideration among others was probably that a unified and well-defined code of law like the Continental European would be easier to accept than Anglo-American case law, consisting as it does of a large number of precedents.

But the historical and cultural development on which modern Korea is based is so very different from that of European states and such differing attitudes and mentalities have arisen that at first mutual understanding was inconceivable. This explains why the connections between the European and the Korean legal systems have remained very superficial.

The discrepancies between the provisions of the Korean constitution and Korean civil law are closely connected with the dualistic character of the Korean legal system, where public law includes legalist elements while civil law has Confucian characteristics.

The interaction between Confucian and legalist thought on the one hand and the harmony between European legal thought and the ancient Korean view of justice on the other are essential to the Korean legal system.

Europe and the Overseas Associates

By DIETER SCHROEDER

Is there any context between the process of decolonization and the foundation of the European Communities? The European Community for Coal and Steel (1951) started without any doubt on the future of European colonies, the European Economic Community reflected some responsibility of the European states for the development of their colonies (Art. 131). This development should be furthered by association of those territories to the EEC. But a few years after the foundation of the EEC, most colonies became independent states. The list of associated territories as annexed to the Treaty of Rome (1957) swelled up lastly when the

United Kingdom became a member of the Communities, but the era of colonies had ended.

In the beginning of decolonization the new states — except Guinea — accepted the title of associates of the EEC, e.g., in the Treaty of Jaunde I (1963) and Jaunde II (1969). But in the Treaty of Lomé (1975), the so-called ACP-Treaty, this word is forgotten, only trade relations, preferences, and aid are still mentioned and now Guinea is a party.

Today only mediterranean states are associates of the EEC: Greece, Turkey and Malta. The first three mentioned are on the way to full membership in the EEC. Association to the EEC has more and more changed from an instrument of development aid from the EEC to an instrument of preparation for membership in the EEC. Association becomes a special concept for the EEC to mark a special status of States before membership.